

Deutscher Tischtennis-Bund e.V.

Bundesspielordnung (BSO)

**(gültig für 1. BL Damen, sowie 2. BL, 3. BL,
Regional- und Oberligen der Erwachsenen und
der Damen)**

zuletzt beschlossen am: 28.3.2026 (5. DTTB-Bundesrat)

Inkrafttreten ab: 01. Juli 2026

zuletzt bearbeitet am: 30. März 2026

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
1	Geltungsbereich und Zweck.....	4
2	Status der BSK.....	4
B	Verwaltung der BSK	5
1	Organisation des Spielbetriebes	5
2	BL-Ressorts	5
3	BL-Tagungen.....	5
4	Spielleiter	5
5	Anzahl und Umfang der BSK	6
6	Zusammensetzung der BSK	7
C	Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK	11
1	Teilnahmeberechtigung.....	11
2	Sportliche Voraussetzungen	11
3	Rechtliche Voraussetzungen.....	12
4	Wirtschaftliche Voraussetzungen	12
5	Sonstige Voraussetzungen	13
6	Teilnahme und Verpflichtungserklärung (Vereinsmeldung).....	13
D	Organisation des Punktspielbetriebes	14
1	Allgemeines.....	14
2	Mannschaftsstärke und Spielsysteme	14
3	Entscheidungsspiele	14
4	Terminplanung	15
5	Zurückziehung und Streichung.....	16
6	Vertretung in ETTU-Wettbewerben	16
E	Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung	18
1	Allgemeines.....	18
2	Mannschaftsmeldung	18
F	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK	19
1	Allgemeines.....	19
2	Bedingungen für Austragungsstätten	19

3	Spielkleidung.....	20
4	Schiedsrichtereinsatz	20
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	21
G	Ordnungsgebühren bei Regelverstößen	23
1	Mehrere Verstöße	23
2	Fälligkeit der Ordnungsgebühren	23

A Allgemeines

1 Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

Die Bundesspielordnung (BSO) gilt für alle Bundesspielklassen (BSK) gemäß WO A 5, d. h., für die 1. Bundesliga der Damen (1. BL) sowie die 2. Bundesligen (2. BL), 3. Bundesligen (3. BL), die Regionalligen (RL) und Oberligen (OL). Sie gilt mit den Regelungen zum Aufstieg in die Oberliga und zum Abstieg aus der Oberliga auch für die Schnittstelle zur höchsten Spielklasse unterhalb der Oberliga.

1.2 Zweck

Zweck der BSO ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Punktspielbetrieb der BSK zu schaffen. Die BSO ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB.

1.3 Grundlegende Spielordnung

Grundlagen für die Durchführung aller Mannschaftskämpfe in den BSK sind die WO und die BSO des DTTB.

In allen nicht geregelten Fragen gelten die Regelungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen Mitgliedsverbandes des DTTB.

1.4 Definitionen

Verbandsliga ist der Sammelbegriff in der BSO für die Spielklassen direkt unterhalb der Oberligen.

2 Status der BSK

2.1 Bezeichnung

Die 1. BL ist die höchste, die 2. BL die zweithöchste, die 3. BL die dritthöchste, die RL die vierthöchste und die OL die fünfhöchste Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb des DTTB. Widerrechtlicher Gebrauch der Bezeichnungen "Bundesliga", "Regionalliga" und "Oberliga" ist nicht gestattet.

2.2 Aufsicht

Träger der BSK ist der DTTB. Die von ihm eingesetzten Organe haben die Einhaltung der WO und BSO zu überwachen.

2.3 Unterstellung

Die BSK sind dem DTTB unmittelbar unterstellt. Die Mitglieder des DTTB delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den BSK-Vereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die BSK betreffenden Fragen an den DTTB.

B Verwaltung der BSK

1 Organisation des Spielbetriebes

1.1 Verantwortlich für die Durchführung des Punktspielbetriebes der BL nach den Bestimmungen der WO und der BSO ist, soweit es sich nicht um Lizenzligen handelt, der Ausschuss für Leistungssport des DTTB. Zur Arbeitserleichterung bedient er sich der Ressorts Bundesligen Damen bzw. Erwachsene.

1.2 Verantwortlich für die Organisation des Punktspielbetriebes der RL und OL nach den Bestimmungen der WO und der BSO ist das Ressort für Erwachsenensport.

2 BL-Ressorts

Die Zusammensetzung der Ressorts Bundesliga Damen und Bundesliga Erwachsene ergibt sich aus der DTTB Satzung, (hier: § 27.1 und § 28.1).

2.1 Bildung der Ressorts

Die Ressortleiter, die stellvertretenden Ressortleiter und alle Beauftragten sind von den Vereinen ihrer jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Ressortleiter sind dann vom Bundestag zu bestätigen und die Beauftragten, zu denen auch die stellvertretenden Ressortleiter gehören, vom Vorstand zu berufen.

2.2 Befangenheit

Vereinsvertreter können vom Ressortleiter wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrem Stimmrecht entbunden werden; in diesen Fällen erhalten ihre Vertreter das Stimmrecht.

3 BL-Tagungen

3.1 Mindestens sechs Wochen vor dem ersten Spieltag einer BL-Spielzeit finden die Jahrestagungen der BL-Ressorts mit den Vertretern der BL-Vereine statt. Diese dienen insbesondere

- dem Erfahrungsaustausch der BL-Vereine;
- dem Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern der BL-Ressorts und den BL-Vereinen;
- der Erörterung von Terminfragen;
- der Wahl der Vereinsvertreter.

3.2 Darüber hinaus kann vom jeweiligen BL-Ressort im Zeitraum Mitte November bis Mitte März eine weitere Tagung mit den Vertretern der BL-Vereine zu einem zusätzlichen Erfahrung- und Meinungsaustausch einberufen werden.

3.3 Vereine, die an den Tagungen nach BSO B 3.1/3.2 nicht teilnehmen, werden mit Ordnungsgebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) belegt.

4 Spielleiter

Die hauptamtlichen Spielleiter der BL-Gruppen setzt der Vorstand ein.

Die Spielleiter der RL- und der OL-Gruppen werden vom Ressort für Erwachsenensport auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, die zum Einzugsbereich der jeweiligen Gruppe gehören, eingesetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Auslagenersatz gemäß den Bestimmungen des DTTB.

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2. Weitere Aufgaben sind:

- Kontakt mit dem Ressortleiter Schiedsrichter (BL) und den Vorsitzenden der Schiedsrichter-

Organisationen der Mitgliedsverbände (RL/OL) in den Fragen des Oberschiedsrichter-Einsatzes

- Überwachung der Einhaltung der WO und BSO durch die Vereine,
- Unterrichtung der Medien, der BL-Ressorts und der BSK-Vereine über das sportliche Geschehen in den BSK.

5 Anzahl und Umfang der BSK

5.1 1. und 2. BL

Die 1. und 2. BL der Damen sowie die 2. BL der Erwachsenen bestehen aus je einer Gruppe.

5.2 3. BL

Die 3. BL besteht bei den Damen und bei den Erwachsenen aus den folgenden zwei Gruppen:

- 3. BL Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, WTTV und Hessen
- 3. BL Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Pfalz, Rheinland/Rheinhausen, Baden, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

5.3 RL

Die Regionalliga besteht bei den Damen und bei den Erwachsenen aus den folgenden vier Gruppen:

- Regionalliga Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen
- Regionalliga West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände aus Nordrhein-Westfalen und Hessen
- Regionalliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Pfalz, Rheinland/Rheinhausen, Baden und Baden-Württemberg
- Regionalliga Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

5.4 OL

Die Oberliga besteht bei den Damen und bei den Erwachsenen aus den folgenden acht Gruppen:

- Oberliga Nord-Ost mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern
- Oberliga Nord-West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Niedersachsen und Bremen
- Oberliga NRW mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes aus Nordrhein-Westfalen
- Oberliga Hessen mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes Hessen
- Oberliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Pfalz und Rheinland/Rheinhausen
- Oberliga Baden-Württemberg mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Baden und Baden-Württemberg

- Oberliga Mitte mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt
- Oberliga Bayern mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes Bayern

5.5 Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung der Gruppen einer Spielklasse zu den Gruppen der nächsthöheren Spielklasse ist wie folgt:

5.5.1

- 2. BL zur TTBL bzw. zur 1. BL Damen

5.5.2

- 3. BL Nord und Süd zur 2. BL

5.5.3

- RL Nord und West zur 3. BL Nord
- RL Süd und Südwest zur 3. BL Süd

5.5.4

- OL Nord-Ost und Nord-West zur RL Nord
- OL NRW und Hessen zur RL West
- OL Südwest und Baden-Württemberg zur RL Südwest
- OL Bayern und Mitte zur RL Süd

5.5.5

- Verbandsoberliga Nord und Verbandsoberliga Ost zur OL Nord-Ost
- Verbandsliga Niedersachsen-Nord und Verbandsliga Niedersachsen-Süd zur OL Nord-West
- NRW-Ligen 1 und 2 zur OL NRW
- Hessenliga Süd/West und Hessenliga Nord/Mitte zur OL Hessen
- Verbandsoberliga RTTVR und Verbandsoberliga Saar-Pfalz zur OL Südwest
- Verbandsoberliga Nord und Verbandsoberliga Süd zur OL Bayern
- Verbandsoberliga Baden-Württemberg Gruppe 1 und Gruppe 2 zur OL Baden-Württemberg
- Sachsenliga, Verbandsliga Sachsen-Anhalt und Thüringenliga zur OL Mitte

5.6 Gruppen-Sollstärke

Die Sollstärke einer Gruppe beträgt mit Ausnahme der 1. BL Damen zehn Mannschaften. Die Sollstärke der 1. BL Damen beträgt acht Mannschaften.

6 Zusammensetzung der BSK

6.1 Abstiegsregelung

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus den **BSK (mit Ausnahme der TTBL)** in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab.

6.2 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 7 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus den **BSK (mit Ausnahme der TTBL)** das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

6.3 Direktaufstieg

Aus der 2. BL-Erwachsene steigen die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften in die TTBL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften beschränkt.

Aus **den übrigen BSK (mit Ausnahme der TTBL und 1. BL Damen) und den Verbandsligen** steigt die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf Platz 1 stehende Mannschaft in die **nächsthöhere regional zugehörige Spielklasse** auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf Platz 1 stehende Mannschaft beschränkt.

Aus der 3. BL steigt der Sieger jeder Gruppe in die 2. BL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.

Jeder Sieger einer RL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der 3. BL. **Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.**

Jeder Sieger einer OL-Gruppe und jeder Sieger einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. **Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.**

6.4 Relegationsaufstieg in 2. BL, 3. BL, RL und OL

6.4.1 Jeder Tabellenachte einer **BSK-Gruppe (mit Ausnahme der TTBL und 1. BL-Damen)** erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

6.4.2 Jeder Tabellenzweite einer **Gruppe der 3.BL, RL, OL und Verbandsliga** erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Dieses Recht ist auf den Gruppenzweiten beschränkt.

6.4.3 Jeder Sieger einer Relegationsrunde **gemäß BSO B 6.4.1 und 6.4.2** erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in die **zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse**. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

6.5 Auffüllregelung

Zur Auffüllung einer BL auf **die Sollstärke werden** ausschließlich die Mannschaften der Vereine, die ihre **Teilnahme- und Verpflichtungserklärungen** gemäß BSO C 6 **termingerecht** vor einer Spielzeit eingereicht haben, in **den** nachfolgenden Reihenfolgen **berücksichtigt**.

6.5.1 Für die 1. Bundesliga **Damen**:

- (1) der Tabellenachte der 1. BL
- (2) der Tabellenzweite der 2. BL
- (3) der Tabellendritte der 2. BL
- (4) der Tabellenvierte der 2. BL
- (5) der Tabellenfünfte der 2. BL
- (6) der Tabellensechste der 2. BL
- (7) der Tabellensiebte der 2. BL

6.5.2 Für die 2. und 3. Bundesligen:

- (1) Platz 2 der Relegationsrunde
- (2) Platz 3 der Relegationsrunde
- (3) der Tabellenneunte der oberen Spielklasse
- (4) alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse
- (5) der Tabellenzehnte der oberen Spielklasse
- (6) alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse
- (7) der Tabellenelfte der oberen Spielklasse
- (8) alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse
- (9) der Tabellenzwölfte der oberen Spielklasse
- (10) alle Tabellensechsten der nächsttieferen Spielklasse
- (11) alle Tabellensiebten der nächsttieferen Spielklasse

6.5.3 Für die RL und OL:

Sofern eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sechs Maßnahmen

- (1) Abstieg,
- (2) Direktaufstieg,
- (3) Relegationsaufstieg,
- (4) Einreihen der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- (5) Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- (6) Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Gruppe nach dem 5. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 5 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- der Tabellenneunte der Gruppe.

Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden für das Auffüllen einer Gruppe nicht berücksichtigt.

(7) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden in jedem von maximal zehn Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Gruppe angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem Schritt mindestens zehn Mannschaften umfasst.

- Schritt 1: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 2: der Tabellenzehnte der Gruppe,

- Schritt 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 4: der Tabellenelfte der Gruppe,
- Schritt 5: alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 6: der Tabellenzwölften der Gruppe.
- Schritt 7: alle Tabellensechsten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 8: der Tabellendreizehnten der Gruppe.
- Schritt 9: alle Tabellensiebten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 10: der Tabellenvierzehnten der Gruppe.

(8) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen, und sie spielt mit weniger als zehn Mannschaften.

6.6 Umgruppierung von VL-Mannschaften

Sofern ein Mitgliedsverband gemäß BSO B 5.5 direkt unterhalb der Oberliga mehrere Verbandsliga-Gruppen (bzw. Gruppen der nächsttieferen Spielklasse mit anderem Namen) eingerichtet hat, steht diesem Mitgliedsverband nach Durchführung der Maßnahmen gemäß BSO B 6.1 bis 6.5 das Recht zu, die für diese Verbandsliga-Gruppen qualifizierten Mannschaften entgegen der in BSO B 5.5 genannten regionalen Zuordnung nach eigenen Kriterien auf diese Verbandsliga-Gruppen aufzuteilen. Insofern gelten die Regelungen von BSO B 6.1 bis 6.5 in Bezug auf die regionale Zuordnung zu einer Gruppe für die Verbandsliga-Mannschaften dieses Mitgliedsverbandes nur vorläufig bis zur endgültigen Gruppeneinteilung durch den Mitgliedsverband, um die Maßnahmen Abstieg, Klassenerhalt, Direktaufstieg, Relegationsaufstieg und Auffüllen ordnungsgemäß durchführen zu können.

6.7 Spielklassenverzicht

Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die BL-Mannschaft am 31. März bzw. die RL- bzw. OL-Mannschaft am 6. Juni in die gewünschte tiefere Spielklasse des DTTB oder in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK

1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Auswahl der Mannschaften

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen dieser BSO – nur sportliche Gesichtspunkte.

1.2 Erteilung der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielzeit wird unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni vor der jeweiligen Spielzeit, unter dem Vorbehalt der termingemäßen Zahlung des Beitrags bzw. der jeweils gültigen Meldegebühr erteilt.

1.3 Dauer der Teilnahmeberechtigung

Als BSK-Mannschaft gilt eine Mannschaft ab dem Tag, an dem ihr die Teilnahmeberechtigung zugesprochen wird, bis einschließlich 30. Juni des Jahres, in dem die letzte Spielzeit endet, für die ihr eine Teilnahmeberechtigung zugesprochen worden ist.

1.4 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

1.4.1 Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der BSO C 2 bis C 6 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ihm die Teilnahmeberechtigung für die BSK zu verweigern. Die Teilnahmeberechtigung ist ebenfalls dann zu verweigern, wenn gegenüber dem DTTB rückständige Beträge aus einer TTBL-Spielzeit existieren.

1.4.2 Eine Verweigerung der Teilnahmeberechtigung liegt vor, wenn der DTTB bzw. die TTBL Sport GmbH einer Mannschaft vor dem Termin des Eingangs der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung gemäß BSO C 3.3 für die folgende Spielzeit gemäß BSO C 1.4.1 die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des DTTB, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, rechtskräftig verweigert.

1.4.3 Im Falle einer Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird die Mannschaft spätestens am 06. Juni in die nächsttiefere Spielklasse des DTTB oder ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert.

2 Sportliche Voraussetzungen

2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in BSO B 6 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2 Übertrag der Spielklassenrechte

Die Spielklassenrechte können übertragen werden:

- nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein
- bei Anschluss eines Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein,
- bei Fusion mehrerer Vereine an den neuen Verein.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes

3 Rechtliche Voraussetzungen

3.1 Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung eines Vereins am Spielbetrieb der BSK ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des DTTB.

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein einer BSK-Mannschaft muss als gemeinnützig anerkannt sein.

3.3 Vorlage der Vereinssatzung

BSK-Vereine müssen mit der Erklärung gemäß BSO C 6 dem DTTB ihre Satzung sowie eine Kopie des Vereinsregistrauszuges nebst Vertretungsnachweis kostenlos übereignen. Evtl. nach Abgabe der Satzung eintretende Satzungsänderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechtsgültigkeit, nachzureichen.

3.4 Verzicht auf vereinsfremde Einflussnahme

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine BSK-Mannschaft einräumt, die einen Verstoß gegen die DTTB-Satzung oder -Ordnungen/Bestimmungen zum Ziel hat, dass die Beteiligung an der BSK nur den in seiner Vereinssatzung festgelegten Zielen dient und dass keine Befugnisse des Vereins bezüglich der BSK-Mannschaft abgetreten werden.

3.5 Bewegtbild- und Ergebnisrechte

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er die Zuständigkeit des DTTB anerkennt, bei allen nationalen Wettbewerben und dem damit zusammenhängenden Verkauf/Erwerb von Bewegtbild- und Ergebnisrechten für jeden Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise gegenüber den Fernseh- und Radioanstalten sowie Online-Plattformen den Tischtennisport und die (dem DTTB unmittelbar unterstellten) BSK-Vereine zu vertreten. Über die Beteiligung der BSK-Vereine an potenziellen Einkünften des DTTB aus Bewegtbild- und Ergebnisrechten können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1 Meldegebühr

Jeder Verein muss für jede Spielzeit für jede seiner Mannschaften in einer BSK bis zum 15. Juli – beim DTTB eingehend – eine Meldegebühr (zzgl. eventuell anfallender MwSt.) bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

4.2 Begleichung offener Verbindlichkeiten

Übernimmt ein Verein mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes die Spielklassen eines anderen Vereins, erhält der übernehmende Verein die Teilnahmeberechtigung für die BSK nur dann, wenn sämtliche Gebühren und Beiträge beglichen sind, die der übernommene Verein dem DTTB schuldet.

Im Falle einer Fusion müssen sämtliche Gebühren und Beiträge der an der Fusion beteiligten Vereine beglichen sein.

5 Sonstige Voraussetzungen

5.1 Beteiligung am allgemeinen Spielbetrieb

Ein BL-Verein muss mit mindestens drei Mannschaften am Punktspielbetrieb in den BSK oder in den Spielklassen unterhalb der BSK teilnehmen.

5.2 Trainer

Training und Betreuung der Vereine der 1. BL müssen, der Vereine der 2. und 3. BL sollen nach außen erkennbar unter der Verantwortung eines Trainers stehen, der die A-Lizenz des DTTB besitzt.

Sollte Training und Betreuung in Verantwortung eines hinsichtlich der fachlichen Qualifikation gleichwertigen Trainers stehen, der nicht die A-Lizenz besitzt, so muss er parallel von einem Trainer unterstützt werden, der die A-Lizenz-Ausbildung des DTTB zur Zeit absolviert bzw. zeitnah absolviert hat. In diesem Fall ist rechtzeitig die Zustimmung des DTTB-Ausschusses für Bildung und Forschung einzuholen.

Die Tätigkeit ist im Rahmen eines mit den Trainern abzuschließenden Vertrages abzusichern und nachzuweisen.

5.3 Teilnahmeberechtigte Mannschaften eines Vereins

Die Teilnahmeberechtigung für die 1./2./3. BL darf jeweils nur für eine Mannschaft eines Vereins erteilt werden.

6 Teilnahme und Verpflichtungserklärung (Vereinsmeldung)

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer vom DTTB zur Verfügung gestellten Teilnahme- und Verpflichtungserklärung mit Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der BSK erlaubt. Mit dieser unwiderruflichen Erklärung, die vor dem **31. März (Endtermin Vereinsmeldung BL)** bzw. **vor dem 6. Juni (Endtermin Vereinsmeldung RL/OL)** vor Beginn einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der BSK geltenden Vorschriften des DTTB und Bestimmungen der BSO sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen.

Bei den oben genannten Endterminen handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist.

Der Verein erkennt die Satzung des DTTB an und unterwirft sich dessen Rechts- und Strafordnung. Reicht ein Verein für eine Mannschaft die Teilnahme- und Verpflichtungserklärung für mehr als eine BSK fristgerecht ein, so wird die Erklärung für die obere Spielklasse bei der Zusammensetzung der BSK vorrangig behandelt. Für aufgrund der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung im Fall der Regional- und Oberligen innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.

Vereine der 2. BL-Erwachsene bestätigen darüber hinaus, dass sie für die Spieler Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge leisten, Unfallversicherungen abgeschlossen haben und für die Spieler keine lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Spieler für den Verein bestehen. Sollten für einen Spieler keine Sozialabgaben abgeführt werden, so ist dies gegenüber dem DTTB auf Nachfrage hin in Textform mitzuteilen.

D Organisation des Punktspielbetriebes

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Organisation des Punktspielbetriebes WO G zu beachten.

Sofern eine Gruppe der Bundesligen in einer Spielzeit aus acht oder weniger Mannschaften besteht, wird der Ausschuss für Leistungssport des DTTB ermächtigt, das Austragungssystem der betreffenden Bundesliga-Gruppe für die jeweilige Spielzeit festzulegen.

2 Mannschaftsstärke und Spielsysteme

2.1 Mannschaftsstärke

In allen Bundesspielklassen der Damen und Erwachsenen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

2.2 Spielsystem

Die Mannschaftskämpfe in den Bundesspielklassen einschließlich evtl. Entscheidungsspiele (z.B. zur 3. Bundesliga, Relegationsrunden) werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 ausgetragen. Ausgenommen davon sind die Entscheidungsspiele zur TTBL, die im Spielsystem der TTBL (siehe Spielordnung der Tischtennis Bundesliga) ausgetragen werden.

In den Bundesligen tritt nach dem 4. Spiel eine 15minütige Pause ein.

2.3 Ende des Mannschaftskampfes

Für die Bundesligen gilt:

Jeder Mannschaftskampf in den Bundesligen ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Für die Regional- und Oberligen gilt:

Jeder Mannschaftskampf in der Regional-/Oberliga ist beendet, wenn alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

3 Entscheidungsspiele

3.1 Bundesligen

Nach Abschluss der Hauptrunde wird in der 2. BL und in jeder Gruppe der 3. BL eine Relegationsrunde ausgetragen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter in Textform mitteilen, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen. Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen.

Die Relegationsrunde findet an einem Wochenende statt, der Termin der Relegationsrunde ist im DTTB-Terminplan spätestens zu Beginn der Rückrunde auszuweisen. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen teilnehmenden Verein ggf. per Losentscheid mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter und die Schiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 4.3.

Bei den Relegationsspielen der 2. BL oder 3. BL gilt:

- Alle Spieler müssen gemäß WO A 15.3 für die Bundesligen einsatzberechtigt sein.

Bei der Ermittlung der Einsatzberechtigung gemäß WO A 15.3 werden bei Mannschaften der Regionalliga Spielberechtigungen im Ausland und deren aktive Ausübung vor der betreffenden Rückrunde nicht berücksichtigt.

- Die Bedingungen für die Austragungsstätten entsprechen denen der BL-Mannschaftskämpfe gemäß BSO F 2.
- Die Trikotregelung gemäß BSO F 3.1 gilt nicht für RL-Mannschaften.
- Die 15-minütige Pause nach dem 4. Spiel gemäß BSO D 2.2 kann entfallen, sofern beide beteiligten Mannschaften zustimmen.
- Jeder Mannschaftskampf der Relegationsspiele ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

3.2 Regional- und Oberligen

Nach Abschluss der Hauptrunde wird in jeder Gruppe der RL und der OL eine Relegationsrunde ausgetragen. Die Relegationsrunde findet bundesweit einheitlich an einem Wochenende statt; ihr Termin ist im DTTB-Terminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter in Textform mitteilen, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen.

Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 4.3.

4 Terminplanung

4.1 Terminmeldung

Die Terminmeldung der RL und OL erfolgt in click-TT im Zeitraum vom 20. Juni bis zum 1. Juli. Sie ist Grundlage der Spielplanerstellung.

4.2 Ansetzung der Spieltermine

4.2.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und seiner Mitgliedsverbände haben vor den Mannschaftskämpfen der BSK Vorrang. Für die BL gilt dies mit Ausnahme von TOP 48 Jugend 19 (für die 1. BL) und TOP 48 Jugend 15, Landesranglistenturnier Jugend und Landesmeisterschaften Jugend (für die 1. und 2. BL).

4.2.2 Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Reformationstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Neujahr, Hl. Drei Königstag, Karneval/Fasching, Karfreitag, und Christi Himmelfahrt sollen in den RL und OL spielfrei bleiben. Das gilt für jeden einzelnen dieser Tage und für jede einzelne Gruppe einer RL bzw. einer OL verpflichtend jedoch nur, wenn dieser Tag in mindestens einem Bundesland des Einzugsgebiets dieser Gruppe nach den dort geltenden gesetzlichen Feiertagsregeln ein Feiertag ist.

4.2.3 Die Spiele gegeneinander von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen in den ersten drei Wochen einer Vor- bzw. Rückrunde durchgeführt worden sein. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 21 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut DTTB-Rahmenterminplan liegt.

4.2.4 Die Ressorts Bundesligen für die BL und das Ressort Erwachsenensport für die RL und OL sind für Vorgaben der Struktur des Spielplans zuständig. Vor der Terminmeldung bzw. vor Abfrage der Terminwünsche müssen die Vereine über diese Vorgabe informiert werden.

4.2.5 Der letzte Spieltag der Rückrunde ist für BSK ein Pflichtspieltag. In den BL sind alle Spiele des letzten Spieltages der Rückrunden jeweils am selben Tag und zur selben Uhrzeit auszutragen.

Sollte der letzte Spieltag zeitgleich zu einer im DTTB- Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltung stattfinden, können die zuständigen Spielleiter hiervon Ausnahmen erlassen und betroffene Spiele zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen.

4.3 Spielabsetzung

Zusätzlich zu den in WO G 6.1.1 und G 6.1.2 genannten Gründen kann eine Spielabsetzung beantragt werden, wenn ein Stammspieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso kann in den BL eine Verlegung beantragt werden, wenn eine beteiligte Mannschaft im Europapokalwettbewerb (European Champions League/ETTU Cup) oder in der Pokalmeisterschaft des DTTB am gleichen Tag bzw. am Tag vor oder nach dem angesetzten Bundesligaspiel im Europapokalwettbewerb oder in der Pokalmeisterschaft des DTTB einen Mannschaftskampf zu bestreiten hat. Für Spieler der 1. Bundesliga Damen kann aufgrund der Teilnahme am ITTF World Cup oder den beiden höchsten Kategorien von WTT Turnieren bei der zuständigen Stelle eine Spielabsetzung beantragt werden.

Anträge auf Spielabsetzungen müssen spätestens eine Woche nach Bekanntwerden eines Absetzungsgrundes gemäß WO G 6.1 bzw. BSO D 4.3 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Bei einem kurzfristigen Bekanntwerden (ab 2 Wochen vor dem Spieltermin) eines Termins ist der Antrag unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) zu stellen.

4.4 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf einvernehmliche Spielverlegungen gemäß WO G 6.2 müssen in Textform gestellt werden und den Spielleiter frühestmöglich erreichen.

Zulässig sind Vorverlegungen gemäß WO G 6.2.1 und Nachverlegungen gemäß WO G 6.2.2, sofern die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt.

4.5 Quartierbeschaffung

Der Heimverein muss der Gastmannschaft auf Wunsch bei der Quartierbeschaffung behilflich sein. Entsprechende Bestellungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel beim Heimverein vorliegen. Die Kosten der Quartiere – auch für vermittelte, aber nicht genutzte – trägt der Gastverein.

5 Zurückziehung und Streichung

Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse gemäß WO G 7.4.2 ab.

6 Vertretung in ETTU-Wettbewerben

6.1 Champions League der Damen und Herren

Die Teilnahme von deutschen Vereinsmannschaften wird durch die entsprechenden Qualifikationskriterien der ETTU geregelt. Vereine dürfen ausschließlich für eine Mannschaft der TTBL oder der Bundesligen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung zu diesem Wettbewerb erfolgt durch den DTTB an die ETTU.

6.2 ETTU-Cup der Damen und Herren

Weitere deutsche Vereinsmannschaften können gegebenenfalls den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Vereine dürfen

ausschließlich für eine Mannschaft der TTBL oder der Bundesligen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung erfolgt durch den DTTB an die ETTU.

6.3 Europe Trophy der Damen und Herren

Deutsche Vereinsmannschaften können den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Vereine dürfen ausschließlich für eine Mannschaft aus den sechs höchsten Spielklassen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung erfolgt durch den DTTB an die ETTU.

E Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb WO H zu beachten.

Gemäß WO H 1.4 und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Oberliga spielenden Mannschaften gemeldete Ergänzungsspieler sind in den BSK-Mannschaften nicht einsatzberechtigt.

1.1 Reservespieler

Anträge auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler gemäß WO H 1.3.1 müssen bis zum Endtermin für die Erstellung der Mannschaftsmeldung der jeweiligen Halbserie im Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind:

- bei Spielern der BL-Mannschaften das Ressort Bundesligen Damen (für die BL Damen), das Ressort Bundesligen Erwachsene (für die BL Erwachsene)
- bei Spielern der RL-/OL-Mannschaften das Ressort Erwachsenensport

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Spielstärke-Reihenfolge

Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legen

- bei Spielern der BL-Mannschaften das Ressort Bundesligen Damen (für die BL Damen) bzw. Ressort Bundesligen Erwachsene (für die BL Erwachsene) Kriterien und
- bei Spielern der RL-/OL-Mannschaften der Spielleiter

die Einstufung verbindlich fest.

F Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind für Mannschaftskämpfe die Bestimmungen WO I zu beachten.

2 Bedingungen für Austragungsstätten

2.1 Austragungsstätte

In den BL sind Mannschaftskämpfe anderer Mannschaften in der gleichen Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt nicht zugelassen. Mit einem Trennvorhang abgetrennte Hallendrittel werden in der 3. Bundesliga für den Fall als separate Austragungsstätte betrachtet, wenn in den/dem zum Bundesliga-Mannschaftskampf abgetrennten Hallendrittel/n ebenfalls Tischtennis-Mannschaftskämpfe ausgetragen werden. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen BL-Spielleiter auf Antrag des gastgebenden Vereins.

In den RL und OL sind andere Mannschaftskämpfe in der gleichen Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt zugelassen, sofern die Bestimmungen von WO I 1.1.3 und I 1.1.4 eingehalten werden.

2.2 Spielraum und Spielfelder

In den BL muss an der Stirn- oder Längsseite der Spielfelder für jede Mannschaft ein von den Zuschauern abgetrennter Bereich ausgewiesen werden, in dem sich die Mannschaftsbank befindet.

2.3 Anzeige

In den BL sind für jeden Spielraum zwei Zählgeräte vorgeschrieben, die vom Schiedsrichter und – wenn nach BSO F 4.2 zwei geprüfte Schiedsrichter je Tisch eingesetzt sind – dem SR-Assistenten bedient werden. Es ist dem Heimverein freigestellt, zwei manuelle Zählgeräte oder ein manuelles und ein elektronisches Zählgerät einzusetzen. Wird ein erhöhter Schiedsrichterstuhl eingesetzt, so ist nur ein Zählgerät (manuell oder elektronisch) in dem Spielraum zu verwenden, welches vom SR-Assistenten bedient wird. In der 2. und 3. BL reicht ein Zählgerät (manuell oder elektronisch) aus, sofern sich Zuschauer nur auf einer Hallenseite befinden. Werden nach F 4.2 zwei geprüfte Schiedsrichter je Tisch eingesetzt, wird das zweite Zählgerät innerhalb des Spielraumes platziert, ansonsten außerhalb.

2.4 Materialien

Vor der Spielzeit wird vom jeweiligen Spielleiter in click-TT eine Liste der verwendeten Materialien gemäß WO F 3.2 veröffentlicht.

Die Verwendung eines Balles mit anderer Produktbezeichnung, als in der Materialliste angegeben, wird mit einer Ordnungsgebühr gemäß der BGO geahndet.

2.5 Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung der Bedingungen WO I 1.1 bis I 1.5 bzw. BSO F 2.2 bis 2.3 können die Spielleiter auf begründeten Antrag für die Dauer einer Spielzeit genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast und dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann in begründeten Fällen der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

2.6 Rahmenbedingungen

In den BL ist der Heimverein verpflichtet, für die Zuschauer eine ausreichende Anzahl an Sitzmöglichkeiten bereitzustellen. Des Weiteren muss für die Zuschauer ein Angebot an Verpflegungsmöglichkeiten bereitgehalten werden.

3 Spielkleidung

3.1 In den BL haben die Spieler während ihrer Spiele des Mannschaftskampfes Trikots zu tragen, auf denen ihr Name auf der Rückseite gut lesbar aufgedruckt bzw. geflockt ist.

3.2 Der Gastverein ist verpflichtet, seine Trikots auszuwechseln, wenn diese farblich nicht so von den gegnerischen Trikots abweichen, dass sie aus Sicht der Zuschauer leicht unterschieden werden können. In der Relegationsrunde und bei Entscheidungsspielen gilt für diese Verpflichtung jeweils die Mannschaft A als Heimverein. Die Entscheidung über den Trikotwechsel trifft der zuständige OSR.

4 Schiedsrichtereinsatz

4.1 Oberschiedsrichter (OSR)

4.1.1 In der 1. BL Damen muss ein Nationaler Schiedsrichter (NSR), in der 2./3. BL mindestens ein Verbands-Schiedsrichter (VSR) als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzt werden. In den RL und OL muss für jeden Mannschaftskampf ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden.

4.1.2 Der OSR darf keinem der beiden Vereine angehören.

4.1.3 Der OSR und sein Vertreter sowie deren Kontaktdaten müssen den beteiligten Vereinen rechtzeitig, d. h. spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Spieltermin, bekanntgegeben werden.

4.2 Schiedsrichter (SR)

In den Bundesligen müssen lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden. Sie dürfen keinem der beiden Vereine angehören.

Die Anzahl der einzusetzenden Schiedsrichter richtet sich nach dem angewendeten Spielsystem, wobei in der ersten Bundesliga jeweils zwei Schiedsrichter am Tisch zum Einsatz kommen.

Das bedeutet pro Mannschaftskampf:

- 1. BL Damen = 4 SR, davon mindestens 2 NSR
- 2. BL und 3. BL = 2 SR

4.3 Kosten

Die Kosten für den Oberschiedsrichter (in den BL auch für die SR) trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen:

- 1. BL: 60,00 Euro pro Einsatz für OSR und SR;
- 2. BL: 45,00 Euro pro Einsatz für OSR und SR;
- 3. BL: 40,00 Euro pro Einsatz für OSR und SR;
- RL/OL: 30,00 Euro pro Einsatz für OSR;

jeweils plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Der gesamte Betrag wird dem Oberschiedsrichter vor Ort bar ausgezahlt.

Für die Relegationsspiele gilt Folgendes:

In den 2. BL/3. BL/RL/OL stehen am Ende der Spielzeit Relegationsspiele an, die i.d.R. als Koppelspiele (also zeitlich hintereinander) angesetzt werden. Je nach Anzahl geleiteter Mannschaftskämpfe an einem Tag erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein beglichen wird:

2. BL

- 3 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 90,00 Euro
- 2 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 68,00 Euro
- 1 Mannschaftskampf je OSR und SR: 45,00 Euro

3. BL

- 3 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 80,00 Euro
- 2 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 60,00 Euro
- 1 Mannschaftskampf je OSR und SR: 40,00 Euro

RL/OL

- 3 **Mannschaftskämpfe** je OSR: 60,00 Euro
- 2 **Mannschaftskämpfe** je OSR: 45,00 Euro
- 1 **Mannschaftskampf** je OSR: 30,00 Euro

Jeweils plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Schlägertestgeräte

In den BL ist der Heimverein verpflichtet, dem OSR bis 60 Minuten vor der festgelegten Anfangszeit die vom DTTB zur Verfügung gestellten digitalen Messgeräte zur Überprüfung der Belagdicke und -ebenheit funktionsfähig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Liveticker

In den BL ist der Heimverein (mit Ausnahme der 3. BL-Damen) verpflichtet, den offiziellen DTTB-Liveticker in Form des digitalen Spielberichts einzusetzen.

5.3 Einmarsch

In den BL (mit Ausnahme der 3. BL-Damen) zeichnet der Heimverein vor Beginn der Begrüßung für einen mit Musik unterlegten Einmarsch der beiden Mannschaften verantwortlich.

5.4 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich 10 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn in einheitlicher Spielkleidung bzw. einheitlichen Trainingsanzügen zur Begrüßung auf.

Die Vorstellung der beiden Mannschaften sowie des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter erfolgt in den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) durch den Hallensprecher über eine Lautsprecheranlage.

5.5 Präsentation

Sofern weitere Mannschaftskämpfe derselben Bundesliga-Gruppe parallel stattfinden, informiert der Hallensprecher in den BL (mit Ausnahme der 3. BL-Damen) in regelmäßigen Abständen (zwischen zwei Spielen oder in einer Satzpause) über die Zwischenstände bzw. Endstände der anderen Mannschaftskämpfe.

5.6 Ergebnismeldung

Im Spielbetrieb der BSK ist der Heimverein verpflichtet, den vollständigen Spielbericht einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse, Anzahl der Zuschauer, Spielende und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis 60 Minuten nach Spielende in click-TT einzugeben.

5.7 Spielbericht

Die Mannschaften sind verpflichtet, den Spielbericht in Form des digitalen Spielberichtsformulars des DTTB zu erstellen.

Beide Mannschaften sind verpflichtet, die jeweilige Spiel-PIN bei den Mannschaftskämpfen mit sich zu führen. Falls eine Mannschaft die erforderliche Spiel-PIN nicht mitführt, ist ein Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht der betroffenen Mannschaft ist dort einzutragen und führt zu einer Ordnungsstrafe gemäß Ziffer 2.3 der Gebührenordnung des DTTB.

Bei Verwendung des digitalen Spielberichts sind beide Mannschaften verpflichtet, die Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Einzelaufstellung zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2). Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.

G Ordnungsgebühren bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die WO, BSO und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängt die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter Ordnungsgebühren gemäß der BGO.

1 Mehrere Verstöße

1.1 Wird bei einem Mannschaftskampf durch mehrere Handlungen gegen Vorschriften verstoßen, so wird für jeden Verstoß die dafür vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

1.2 Wird bei einem Mannschaftskampf durch eine Handlung gegen mehrere Vorschriften verstoßen, so wird die höchste Ordnungsgebühr verhängt, die für einen dieser Verstöße vorgesehen ist, und die anderen Verstöße werden nicht mit einer Ordnungsgebühr geahndet.

1.3 Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

1.4 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift während einer Spielzeit verdoppeln sich die Beträge der in der BGO genannten Ordnungsgebühren.

2 Fälligkeit der Ordnungsgebühren

2.1 Die verhängten Ordnungsgebühren werden per E-Mail unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekanntgegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim DTTB eingegangen sein. Die E-Mail gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen.

2.2 Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der Ordnungsgebühren stellt einen Verstoß gegen die BSO im Sinne des § 54 der Satzung und der BGO Abschnitt 5 des DTTB dar.